



Industriellenvereinigung

An das
Präsidium des Nationalrates
PARLAMENT
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 67-GE/19.....	27.10.1994
Datum: 31. OKT. 1994	Dr. WS/G
Verteilt 31. Okt. 1994	

27.10.1994
Dr. WS/G

D. J. ...

Betrifft: **Stellungnahme zum Revisionsentwurf des
Doppelbesteuerungsabkommens mit Mexiko
GZ. 04 3502/27-IV/4/94**

Im Sinne der EntschlieÙung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBl.Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Wolfgang Seitz)

(Mag. Friedrich Christof)

25 Beilagen



An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortg. 4 - 8
1015 W i e n

27.10.1994
Mag.FC/G

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des
Doppelbesteuerungsabkommens mit Mexiko
GZ 04 3502/27-IV/4/94**

Wir danken für die Übermittlung des vorgenannten Abkommensentwurfes und erlauben uns, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Abschluß eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Mexiko ist zu begrüßen, da die meisten westeuropäischen Staaten als Mitkonkurrenten Österreichs am mexikanischen Markt Doppelbesteuerungsabkommen mit Mexiko entweder bereits abgeschlossen oder zumindest paraphiert haben. Dies gilt besonders in Richtung des seit 1.1.1994 in Kraft befindlichen nordamerikanischen Freihandelsabkommens.

Zu Art 2:

Die Einbeziehung der Aktivensteuer ist aus der Sicht der Industrie sehr zu befürworten. Die Anrechnungsmöglichkeit der Körperschaftsteuer zeigt, daß es sich um eine Art Mindestkörperschaftsteuer handelt.

Zu Art 3:

In Abs 1 lit a sollte zum besseren Verständnis vor Bundesabgabenordnung "mexikanische" eingefügt werden.

- 2 -

Zu Art 5:

Für eine Bauausführung, Montage oder eine damit im Zusammenhang stehende überwachende Tätigkeit sollte die betriebsstättenbegründete Frist auf 12 Monate verlängert werden. Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut ist auch eine überwachende Tätigkeit, die mit der Bauausführung oder Montage im Zusammenhang steht, als Betriebsstätte anzusehen. Sollte jedoch diese Ergänzung nicht als Klarstellung sondern als Erweiterung der Betriebsstättenfiktion gedacht sein, so daß jede 6 Monate überschreitende überwachende Tätigkeit (auch wenn sie von einem vom Bauunternehmer verschiedenen Dritten ohne feste Einrichtung im anderen Staat erbracht wird) durch diese Fiktion im anderen Staat steuerpflichtig wäre, müßte sie als nicht OECD-konform abgelehnt werden.

Zu Art 7:

Die in Abs 1 lit b geplante Mißbrauchsbestimmung, wonach unter bestimmten Voraussetzungen auch die Gewinne aus Verkäufen von Gütern oder Waren gleicher oder ähnlicher Art wie jene, welche durch die Betriebsstätte verkauft werden, zur Vermeidung der ungerechtfertigten Erlangung von Abkommensvorteilen im Betriebsstaat besteuert werden dürfen (Attraktivkraft der Betriebsstätte) ist zu weitreichend. Hier würde die Bestimmung im DBA Deutschland-Mexiko (Protokoll Punkt 1 lit a, "daß Gewinne der Betriebsstätte zugerechnet werden können wenn nachgewiesen wird, daß die Betriebsstätte in irgendeiner Weise an dieser Transaktion beteiligt war") genügen. Nicht klar erscheint uns, wann ein Verkauf "aus Gründen zur Erlangung eines Vorteils aus dem Abkommen" erfolgen sollte, zumal die Gefahr von Gewinnverlagerungen bei identen Körperschaftsteuersätzen in den beiden Ländern kaum bestehen wird.

Zu Art 11:

Der mexikanische Vorschlag sieht bei der Besteuerung von Zinsen einen Quellensteuerabzug von 15 % bzw. 10 % vor. Diese Quellensteuer wäre im Ansässigkeitsstaat des Nutzungsberechtigten anzurechnen. Da die Anrechnungsbasis aber nur in der Steuer auf den Nettozinsertrag (abzüglich der Refinanzierungsaufwendungen) besteht, käme es de facto zu keiner nennenswerten Steuerentlastung. Daher sollte dem österreichischen Vorschlag, der keine

Quellensteuer auf Zinsen vorsieht, der Vorzug gegeben werden. Zumindest könnte eine im Art 11 Abs 4 lit c des deutsch-mexikanischen Doppelbesteuerungsabkommen entsprechende Regelung überlegt werden, wonach Zinsen, die aufgrund längerfristiger Darlehen gezahlt werden, die von öffentlichen Finanzierungs- oder Bürgschaftseinrichtungen gewährt oder abgesichert werden und dem Export dienen, von einer Besteuerung im Quellenstaat ausgenommen sind.

Zu Art 12:

Für Lizenzgebühren wird auch dem Quellenstaat ein auf 10 % eingeschränktes Besteuerungsrecht eingeräumt. Dies ist abzulehnen, da besonders bei Verlusten keine Möglichkeit der Anrechnung besteht und es damit zu Doppelbesteuerungen kommt.

Zu Art 13:

Die Zuteilung des Besteuerungsrechts für die Veräußerung von Beteiligungen an den Sitzstaat ist mit Nachdruck abzulehnen. Dies wäre ein weiterer Versuch, die innerösterreichische Steuerbefreiung für derartige Veräußerungsgewinne dadurch zu unterlaufen, daß das Besteuerungsrecht dem anderen Staat zugewiesen wird. Für Grundstücksgesellschaften ist dieses Besteuerungsrecht ohnedies schon durch Abs 2 dem Sitzstaat zugeteilt.

Zu Art 21:

Der in Abs 1 vorgesehene Grundsatz, daß dem Wohnsitzstaat des Einkommensempfängers das Besteuerungsrecht an allen Einkommensanteilen zugewiesen wird, für die im Abkommen keine besonderen Zuteilungsregeln vorgesehen sind, wird durch Abs 3 zum Teil wieder rückgängig gemacht. Diese Bestimmung ist insbesondere bei Selbständigen, welche Beratungsleistungen erbringen und die keine Betriebsstätte begründen, als unbefriedigend anzusehen und als nicht dem OECD-Musterabkommen entsprechend abzulehnen.

Zu Art 22:

Die in Abs 3 vorgesehene Qualifizierung der mexikanischen Aktivensteuer als Einkommensteuer ist zu begrüßen.

Zu Art 24:

Die in Abs 2 vorgesehene Entscheidungsfrist von insgesamt 10 Jahren erscheint zu lange, sie sollte wesentlich verkürzt werden.

- 4 -

Zu Art 25:

Der Entwurf sieht den großen Informationsaustausch vor. Aus der Sicht der Wirtschaft ist der kleine Informationsaustausch vorzuziehen. Gerade im Verhältnis zu Österreich dürfte insbesondere eine Ausweitung hinsichtlich Umsatz- und Verbrauchsteuern ohne praktische Bedeutung sein.

Zum Protokoll/Punkt 2:

Die Definition jener Tätigkeiten, die vorbereitender Art sind oder Hilfstätigkeiten darstellen, dürfte keine abschließende Aufzählung darstellen, was durch die Einfügung des Wortes "auch" sicherzustellen wäre.

Zum Protokoll/Punkt 3 lit b:

Hier besteht Unklarheit darüber, um welche Art von Bauausführungen es sich in Österreich handeln könnte, die mit einer Betriebsstätte in Mexiko zusammenhängen.

Zum Protokoll/Punkt 6:

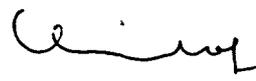
Statt "Ausrüstungen" müsste es in diesem Zusammenhang wohl richtig "Erfahrungen" heißen.

25 Exemplare gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERRREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Wolfgang Seitz)


(Mag. Friedrich Christof)